



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/32/MAFL/MAFL  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, M.Sc.

DW: 1153

Innsbruck, 09.03.2023

Betrifft: Erneuerbares-Gas-Gesetz - EGG

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.02.2023  
Zust. Referent: Mag. Josef Thoman

Sehr geehrter Herr Mag. Thoman,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs über ein Bundesgesetz über die Einführung einer Versorgerverpflichtung für Gas aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbares-Gas-Gesetz – EGG) und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ziel des Entwurfes ist es, Gasversorger zur Erfüllung einer Grün-Gas-Quote zu verpflichten. Damit soll zum einen der Anteil von im Inland produzierten erneuerbaren Gasen gesteigert und zeitgleich die Importabhängigkeit verringert werden.

#### **A. Einsatz von erneuerbarem Gas im Raumwärmesektor wird abgelehnt**

Es darf vorausgeschickt werden, dass vorliegender Gesetzesentwurf bedingt durch den fehlenden Nationalratsbeschluss für das Erneuerbaren-Wärme-Gesetz schwierig zu begutachten ist, da ohne klare gesetzliche Regelungen die Auswirkungen im Raumwärmebereich nur unzureichend abgeschätzt werden können. Dem Vorblatt des vorliegenden Entwurfs ist allerdings zu entnehmen, dass das Gesetz dezidiert den Einsatz erneuerbarer Gase auch für die Raumwärme vorsieht. Wie bereits in mehreren Stellungnahmen dargestellt, spricht sich die AK Tirol gegen den Einsatz von erneuerbarem Gas in der Raumwärme aus. Begründet wird dies zum einen

damit, dass es im Raumwärmebereich deutlich effizientere und kostengünstigere Alternativen wie Fernwärme, Wärmepumpen oder den direkten Einsatz von Biomasse (Pellets, Hackschnitzel etc.) gibt. Zum anderen bergen die Alternativen wie Biogas und Wasserstoff entsprechende Probleme. So ist bei der Biogasproduktion mit Konflikten im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie sowie der Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Für die Produktion von Wasserstoff wiederum wird Strom benötigt, der ebenfalls aus erneuerbaren Quellen generiert werden muss. Damit geht ein Effizienzverlust einher. Die AK Tirol sieht daher den Einsatz erneuerbarer Gase primär in jenen Sektoren vor, in welchen eine Substitution durch andere Energieträger nicht einfach möglich ist. Unterstützt wird diese Ansicht auch von einer durch das BMK beauftragten Studie<sup>1</sup>, welche klar darstellt, dass grünes Gas primär für jene Sektoren vorzusehen ist, welche aus technischen Gründen, beispielsweise bei industriellen Prozessen, keine Substitutionsmöglichkeiten aufweisen.

## **B. Begriffsbestimmungen fragwürdig**

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Begriff „Biogas“ definiert. Für weitere Definitionen wird auf das Gaswirtschaftsgesetz sowie auf das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz verwiesen. Verwirrend ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass der Begriff „Biogas“ im Gesetzesentwurf sowie in den Erläuternden Bemerkungen gar keine Anwendung findet und im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz bereits unter § 5 Abs 1 Z 7 definiert ist. Dahingehend darf erwähnt werden, dass die Definitionen sich unterscheiden.

## **C. Wasserstoff nachrangig**

§ 7 regelt die garantierte Abnahme der erzeugten erneuerbaren Gase. Das aktuelle Wording beispielsweise im Abs 1 und Abs 4 Z 2 lässt jedoch die Vermutung zu, dass Wasserstoff von dieser garantierten Abnahme ausgenommen ist. Vor dem Hintergrund, dass gemäß Gaswirtschaftsgesetz § 7 Abs 1 Z 16b Wasserstoff als „erneuerbares Gas“ definiert ist, ist dies verwunderlich und dürfte wohl eine willentlich in Kauf genommene Bevorteilung der Landwirtschaft sein.

## **D. Kein realistischer Fahrplan**

Gem. § 5 ist bis 2030 ein Anteil von 7,7 % bzw. mind. 7,5 TWh an erneuerbaren Gasen vorgesehen. Selbst unter der Annahme, dass der Raumwärmesektor mit seinem derzeitigen Anteil von 20 % am gesamten Gasbedarf in Höhe von aktuell

---

<sup>1</sup> Baumann, M. et al. (2021): Erneuerbares Gas in Österreich 2040. Quantitative Abschätzung von Nachfrage und Angebot. Studie im Auftrag des BMK

90 TWh unberücksichtigt bliebe, wären bis 2040 bei gleichbleibenden Gasbedarf 72 TWh aus erneuerbaren Quellen zu decken bzw. zu substituieren. Es kann somit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Österreich weiterhin auf einen Import von Gasen oder anderer Substitutionsgüter angewiesen sein wird. Eine Verringerung der Importabhängigkeit, wie es in den Erläuternden Bemerkungen dargestellt wird, wird von Seiten der AK Tirol nicht gesehen, denn aktuell produziert Österreich knapp 10 % seines Gasverbrauches selbst. Bis 2040 müsste entsprechend den Zielen auch diese Produktion eingestellt werden. Es kann also im besten Fall von einem Austausch der inländischen Produktion an fossilem Gas mit erneuerbarem Gas gesprochen werden.

### **E. Zweifache Kostensteigerung für Konsument:innen sind zu befürchten**

Der Gesetzgeber geht aufgrund der wirkungsorientierten Folgenabschätzung davon aus, dass die Quotenverpflichtung mit einem finanziellen Mehraufwand bei Gasversorgern einhergeht (Zukauf und / oder Produktion von erneuerbaren Gasen). Entsprechend den Ausführungen ist davon auszugehen, dass die Mehrkosten in Höhe von bis zu 24,7 Millionen Euro im Jahr 2030 an die Konsument:innen weiterverrechnet werden. Neben diesen Belastungen dürften aber auch die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Ausgleichsbeträge bei Nichterreichung der Grün-Gas-Quote zu Mehrbelastungen für Konsument:innen führen. Diesen Betrag in Höhe von zunächst 18 Cent pro kWh und ab dem Jahr 2027 20 Cent pro kWh müssen Versorger leisten, wenn sie die Quote nicht einhalten. Zwar dürften entsprechend dem Transparenzgebot diese Kosten nicht weiterverrechnet werden, in der Praxis könnte es aber dazu kommen, dass auch diese Kosten auf die Konsument:innen abgewälzt werden. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Versorger auf Basis ihrer Beschaffungsstruktur vermutlich bereits lang im Vorfeld wissen, ob die Quote für sie erreichbar ist oder nicht.

Wir ersuchen Sie, unsere Position in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner